

## Aktuelle Informationen

Ausgabe I / 2017



Sehr geehrte Damen und Herren  
Kollegen,  
Liebe DGE-Mitglieder,

Sie erhalten hiermit den ersten DGE-Newsletter im neuen Jahr mit interessanten aktuellen Entscheidungen im Erbrecht. Auch 2017 steht der DGE wieder ein ereignisreiches Jahr bevor. So werden wir in diesem Jahr neben unserer traditionellen Tagung in Rottach-Egern bei den **10. Tegernseer DGE-Erbrechtstagen** Ende Oktober / Anfang November eine ebenfalls auf 2 Tage angelegte Fortbildungsveranstaltung in **Como / Italien** am 29. und 30. Sept. 2017 anbieten. Beide Veranstaltungen werden so konzipiert sein, dass Sie den Aufenthalt am Tegernsee bzw. im Tessin mit einem Kurzurlaub verbinden können. Informationen dazu finden Sie auf unserer Website

[www.erbfall.de](http://www.erbfall.de).

Sobald die Referenten und die konkreten Termine endgültig feststehen, werden wir Sie durch ein Rundschreiben informieren. Sie sollten sich beide Veranstaltungen bereits jetzt in Ihrem Kalender vormerken, weil es sich erneut wie zuletzt in Marseille um Höhepunkte im Veranstaltungskalender der DGE handelt.

Außerdem wird die DGE wie seit über 10 Jahren mit einem Informationsstand auf dem **Deutschen Erbrechtstag** in Berlin vom 30. März bis 01. April 2017 vertreten sein. Wir würden uns freuen, wenn wir dort wie in den Vorjahren zahlreiche Mitglieder begrüßen könnten. Weitere Informationen und Anmeldungen hierzu finden Sie auf <https://anwaltverein.de>.

Im Übrigen bieten wir in diesem Jahr weitere Tagesseminare an, die am 19. Mai 2017 in Köln und am 09. Juni 2017 in Berlin stattfinden werden. Auch hierzu finden Sie Informationen auf unserer Website. Die Angebote der DGE stoßen offenbar nicht nur bei

Rechtsanwälten sondern zunehmend auch bei Steuerberatern auf reges Interesse. Für beide Berufsgruppen sind unsere diesjährigen Veranstaltungen gleichermaßen geeignet.

Bedenken Sie bitte, dass Sie allein durch die Teilnahme an einer Veranstaltung der DGE jährlich Ihren gesamten Mitgliedsbeitrag amortisieren durch den Preisvorteil gegenüber Nichtmitgliedern. Im Übrigen möchten wir Sie auch nochmals auf die günstigen Abonnements im Rahmen Ihrer Mitgliedschaft für die monatlich erscheinende Zeitschrift "Erbrecht effektiv" hinweisen, die die DGE gemeinsam mit dem IWW-Verlag vertreibt. Zahlreiche unserer Mitglieder haben bereits mehrere Abonnements gebucht und nutzen die Zeitschrift auch als erbrechtlichen Newsletter zum Marketing ihrer eigenen Kanzlei. Dies gilt insbesondere für diejenigen Mitgliedskanzleien, die zugleich die günstige Möglichkeit eines Kanzleiiinserates auf der Rückseite von "Erbrecht effektiv" nutzen. Sämtliche Vorteile der DGE-

Mitgliedschaft finden Sie überdies auf unserem aktualisierten Informationsblatt, das Sie ebenfalls über die Website der DGE herunterladen können. Sollten Sie aus Ihrem Kollegenkreis weitere erbrechtlich interessierte Berufskollegen kennen, können Sie Empfehlungen gerne an die Geschäftsstelle weiterleiten oder unser Informationsblatt für den direkten Kontakt mit anderen Kollegen nutzen. Bitte beachten Sie auch die neuen erweiterten Rufnummern der DGE: **Tel: 0761/70 79 349;**  
**Fax: 0761/70 74 778.** In diesem Sinne wünsche ich Ihnen viel Spaß beim Lesen unseres aktuellen Newsletters.

Mit herzlichen Grüßen

Dr. Peter E. Quart  
Präsident der Deutschen  
Gesellschaft für Erbrechtswissenschaften e.V.

## Entscheidungen im Erb- und Erbrechtsteuerrecht

Zusammengetragen von  
RA / Vizepräsident der  
Deutschen Gesellschaft für  
Erbrechtswissenschaften e.V.  
Franz M. Große-Wilde / Bonn

und

RA / Vizepräsident der  
Deutschen Gesellschaft für  
Erbrechtswissenschaften e.V.  
Holger Siebert / Alsfeld

### Themenübersicht

#### Die wichtigsten Entscheidungen im Erb- und Erbrechtsteuerrecht

<b>I. Inhalt</b>	
I. Erbrecht	3
1. BVerfG, Beschluss vom 10.06.2015 - 2 BvR 1967/12: Gerichtliche Genehmigung für Vorsorgebevollmächtigten	3
2. OLG München – Beschluss vom 28.07.2015 – 31 Wx 54/15 : Anfechtung der Annahme der Erbschaft, wenn man sich nicht sicher ist, ob eine Forderung gegen den Nachlass besteht	3
3. OLG Ffm, Beschluss vom 12.05.2015, 21 W 67/14: Erbeinsetzung der Geschäftsführerin eines ambulanten Pflegedienstes ist in Hessen nichtig	4
4. OLG Hamm, Beschluss vom 28.01.2015, 15 W 503/14: Erbverzicht der Eltern gegen Schenkung wirkt auch ihre Kinder aus der Erbfolge.....	4
5. OLG Thüringen, Beschluss vom 14.01.2015, 6 W 76/14: Anfechtung wegen enttäuschter Pflegeerwartung	4
6. BGH, Urteil vom 10.6.2015, IV ZB 39/14: Frist für die Anfechtung der Annahme einer Erbschaftsannahme läuft nach 10 Jahren ab.....	5
7. BGH, Urteil v. 22.07.2015, IV ZR 437/14: Wer ist im Fall der Wiederheirat Bezugsberechtigte einer Lebensversicherung: Ex-Frau oder Witwe? .....	5
II. Erbschaftsteuerliche Entscheidungen	5
8. Hessisches FG, Urteil v. 24.3.2015, 1 K 118/15: Ein Alleinerbe erhält keine Erbschaftsteuerbefreiung bezüglich eines Wohnungs-Miteigentumsanteils, wenn er die Wohnung nach dem Erbfall nicht selbst zu eigenen Wohnzwecken	5
9. FG Rheinland-Pfalz, 16.4.15, 4 K 1380/13: Grunderwerbsteuer bei voreiliger Erbteilung.....	6
10. BVerfG, Beschl. v. 7.4.2015 – 1 BvR 1432/10: Doppelbelastung durch Erbschaft- und Einkommensteuer bei Vererbung von Zinsansprüchen ist verfassungsgemäß	6
11. FG Baden-Württemberg, Urteil v. 18.12.2014, 7 K 1377/14: Entmüllung eines geerbten Messie-Hauses ist keine Nachlassverbindlichkeit.....	7
III. Leitsätze von im Juni bis August 2016 veröffentlichten Entscheidungen	8

## I. Erbrecht

### 1. BVerfG, Beschluss vom 10.06.2015 - 2 BvR 1967/12: Gerichtliche Genehmigung für Vorsorgebevollmächtigten

Das Erfordernis einer gerichtlichen Genehmigung für die Einwilligung des Vorsorgebevollmächtigten in ärztliche Sicherungs- und Zwangsmaßnahmen wie z. B. Fixierungen ist mit dem Grundgesetz vereinbar. Dies hat die 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts mit Beschluss vom 10.06.2015 entschieden und eine hiergegen gerichtete Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen. Im Rahmen der Erteilung einer Vorsorgevollmacht kann nicht wirksam auf das Erfordernis der gerichtlichen Genehmigung verzichtet werden. Der damit verbundene Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen ist aufgrund des staatlichen Schutzauftrags gerechtfertigt.

**BeckRS 2015, 47773**

### 2. OLG München – Beschluss vom 28.07.2015 – 31 Wx 54/15 : Anfechtung der Annahme der Erbschaft, wenn man sich nicht sicher ist, ob eine Forderung gegen den Nachlass besteht

Das Oberlandesgericht München hatte über die Wirksamkeit der Anfechtung einer Erbschaftsannahme zu entscheiden.

In der Sache war der Erblasser am 10.06.2012 verstorben. Neben seiner Ehefrau waren vier Kinder zur Erbschaft aufgrund gesetzlicher Erbfolge berufen. Eines der Kinder war seinerseits im Juli 2014 verstorben.

Im März 2013 beantragte die Ehefrau beim zuständigen Nachlassgericht die Erteilung eines Erbscheins, der sie selber und die vier Kinder des Erblassers als gesetzliche Erben ausweisen sollte. Dieser Erbschein wurde in der Folge vom Nachlassgericht erteilt. Abschriften dieses Erbscheins wurden den Kindern am 27.03.2013 zugestellt.

Am 22.05.2014 erklärten drei der Kinder gegenüber dem Nachlassgericht, dass sie die Annahme der Erbschaft ihres Vaters anfechten würden. Die drei Kinder begründeten diese Anfechtung der Annahme der Erbschaft mit dem Hinweis auf ein Urteil des Landgerichts Ingolstadt. Erst mit diesem Urteil sei nämlich geklärt worden, dass gegen den Nachlass eine Darlehensforderung in Höhe von 15.338,76 nebst Zinsen bestehe. Bisher seien die drei Kinder des Erblassers davon ausgegangen, dass

diese Darlehensforderung verjährt sei.

Vor dem Hintergrund der Anfechtungserklärung beantragten die drei Kinder beim Nachlassgericht, den im Jahr 2013 erteilten Erbschein als unrichtig einzuziehen.

Im Dezember 2014 lehnte das Nachlassgericht diesen Antrag ab. Das Nachlassgericht begründete seine Entscheidung mit dem Hinweis, dass zum Einen die Anfechtungsfrist abgelaufen sei und den Kindern im Übrigen auch kein die Anfechtung rechtfertigender Grund zur Verfügung stehe. Ein solcher Anfechtungsgrund liege jedenfalls dann nicht vor, wenn die Erben die von Anfang an bekannten Verbindlichkeiten nachträglich anders bewerten würden.

Die von den Kindern gegen diese Entscheidung zum OLG München eingelegte Beschwerde war erfolgreich. Das Nachlassgericht wurde vom OLG angewiesen, den Erbschein als unrichtig einzuziehen.

Das OLG führte in der Begründung seiner Entscheidung aus, dass die Kinder des Erblassers die Annahme der Erbschaft infolge „Versäumung der Ausschlagungsfrist“ wegen Irrtums über die Überschuldung des Nachlasses wirksam angefochten und in der Folge auch ausgeschlagen hätten.

Die Kinder könnten sich, so das OLG, mit Recht auf einen Irrtum über eine verkehrswesentliche Eigenschaft des Nachlasses berufen, § 119 Abs. 2 BGB.

Es sei allgemein anerkannt, dass die Überschuldung einer Erbschaft eine solche zur Anfechtung berechtigende Eigenschaft im Sinne von § 119 Abs. 2 BGB darstelle.

Ein Anfechtungsgrund sei aber nur dann gegeben wenn der Irrtum der Erben auf falschen Vorstellungen

hinsichtlich der Zusammensetzung des Nachlasses beruhe. Fehlvorstellungen über den Wert einzelner Nachlassgegenstände könnten hingegen keine Anfechtung rechtfertigen, weil „der Wert der Nachlassgegenstände oder des Nachlasses als solcher keine verkehrswesentliche Eigenschaft im Sinne des § 119 Abs. 2 BGB“ darstelle.

Von diesen Grundsätzen ausgehend bejahte das Beschwerdegericht einen relevanten Irrtum der Kinder des Erblassers. Die Kinder hätten sich vorliegend darüber geirrt, dass die fragliche Darlehensschuld überhaupt eine Nachlassverbindlichkeit darstelle und damit den Nachlass belaste.

Nachdem die Kinder sich aufgrund dieses Irrtums erst dazu entschlossen hatten, die Erbschaft anzunehmen, sei der Irrtum auch ursächlich für die Annahme der Erbschaft.

Schließlich hätten die Kinder, so das OLG, die Anfechtung der Annahme auch rechtzeitig erklärt. Die Kinder hätten erst mit Zustellung des Urteils des LG Ingolstadt von dem Umstand Kenntnis erlangt, dass die fragliche gegen den Nachlass gerichtete Darlehensforderung fällig und auch durchsetzbar sei. Nachdem diese Entscheidung den Kindern erst am 22.04.2014 zugestellt wurde, seien die mit Datum vom 16.05.2014 erfolgten Anfechtungserklärungen fristgerecht.

**BeckRS 2015, 13614**

### **3. OLG Ffm, Beschluss vom 12.05.2015, 21 W 67/14: Erbeinsetzung der Geschäftsführerin eines ambulanten Pflegedienstes ist in Hessen nichtig**

Setzt eine zu pflegende Person in einem Erbvertrag die Geschäftsführerin ihres ambulanten

Pflegedienstes als Erbin ein, gilt bis zum Beweis des Gegenteils die Vermutung, dass diese Erbeinsetzung in Zusammenhang mit den Pflegeleistungen steht und daher unwirksam ist, so das OLG Frankfurt.  
**BeckRS 2015, 09398**

### **4. OLG Hamm, Beschluss vom 28.01.2015, 15 W 503/14: Erbverzicht der Eltern gegen Schenkung wirft auch ihre Kinder aus der Erbfolge**

Der Verzicht auf einen per Testament zugewandten Erbteil führt dazu, dass auch die Kinder des Verzichtenden vom Erbe ausgeschlossen sind. Diese Regelung wurde mit Wirkung für Erbfälle seit dem 01.01.2010 in § 2352 BGB aufgenommen. In einem aktuellen Beschluss hat sich das OLG Hamm mit einer Fallkonstellation befasst, in der diese Neuregelung Konsequenzen hatte.

Die Eltern einer Tochter und eines Sohnes hatten ein gemeinschaftliches Testament aufgesetzt. In dieser letztwilligen Verfügung mit Pflichtteilsstrafklausel war festgelegt worden, dass der jeweils überlebende Elternteil zum Vorerben und die Kinder zu gleichen Teilen zu Nacherben eingesetzt werden.

Nach dem Tod des Vaters schloss die Mutter mit der Tochter einen notariellen Erbverzichtsvertrag. Darin übertrug die Tochter ihr Nacherbenrecht auf ihren Bruder und erklärte gleichzeitig den Verzicht auf ihr Erb- und Pflichtteilsrecht. Der Grund für diesen Verzicht waren Schenkungen der Mutter im Wert von 180.000 DM.

Wenig später verstarb die Tochter, die zwei Kinder hinterließ. Die Großmutter setzte die beiden Kinder in einem handschriftlichen Testament aus dem Jahre 2013 zu Erben ein.

Als die Großmutter eine Zeit danach starb, stritten die Hinterbliebenen, die

Kinder der Tochter und deren Onkel, um das Erbe. Die Kinder waren der Auffassung, durch das handschriftliche Testament ihrer Oma Miterben geworden zu sein. Deren Onkel war der Meinung, nach dem Verzicht seiner Schwester Alleinerbe geworden zu sein.

Die Gerichte gaben ihm Recht: Mit dem notariellen Verzichtsvertrag habe die Schwester bewirkt, dass auch ihre Kinder vom Verzicht betroffen sind, da eine anderweitige Regelung, die die Kinder vom Verzicht ausnimmt, dort nicht getroffen wurde.

Auch das handschriftliche Testament der Großmutter, mit dem sie ihre Enkel zeitlich nach dem Verzichtsvertrag zu Erben einsetzte, könne daran nichts ändern, urteilten die Richter. Dem steht die Bindungswirkung des gemeinschaftlichen Testaments mit ihrem Ehemann entgegen, das deren Sohn und Tochter zu Alleinerben einsetzte und keine andere Auslegung zuließ. Die Bindungswirkung erstreckt sich auch auf den Erbteil, der dem Sohn nach dem Verzicht seiner Schwester zugewachsen sei.

**BeckRS 2015, 03513**

### **5. OLG Thüringen, Beschluss vom 14.01.2015, 6 W 76/14: Anfechtung wegen enttäuschter Pflegeerwartung**

Eine „irrigte Annahme oder Erwartung“ des Testierenden i.S. des § 2078 Abs. 2 Alt. 1 BGB fehlt, wenn er im Testament selbst Regelungen z.B. durch einen Änderungsvorbehalt für verschiedene Möglichkeiten der künftigen Entwicklung trifft. Eine Anfechtung kann ggf. darauf gestützt werden, dass die Testierenden bei der Errichtung des gemeinschaftlichen Testaments vorausgesetzt haben, der überlebende Ehegatte werde geistig noch in der Lage sein, ein Fehlgehen

der Pflegererwartung zu erfassen und von dem ihm eingeräumten Änderungsvorbehalt auch Gebrauch zu machen.

**BeckRS 2015, 13581**

## **6. BGH, Urteil vom 10.6.2015, IV ZB 39/14: Frist für die Anfechtung der Erbschaftsannahme läuft nach 10 Jahren ab**

Eine gesetzliche Erbin hatte im Jahr 1996 die 6-wöchige Ausschlagungsfrist versäumt, obwohl sie vermutete, dass der Nachlass überschuldet ist. Dadurch war sie zunächst rechtswirksam zur Erbin geworden war. Später erklärte sie die Anfechtung der Erbschaftsannahme mit der Begründung, die Ausschlagungsfrist von sechs Wochen nicht gekannt zu haben. Gleichzeitig schlug sie die Erbschaft aus. 16 Jahre später erfuhr die Frau, dass der Nachlass aus dem Jahr 1996 doch sehr wertvoll war.

Die verhinderte Erbin erklärte nunmehr die Anfechtung der Anfechtung bzw. der Erbschaftsausschlagung aus dem Jahr 1996. Diesmal begründete sie die Anfechtung damit, dass sie sich über die Werthaltigkeit des Nachlasses geirrt habe. Der Bundesgerichtshof kommt zu dem Ergebnis, dass eine zweite Anfechtungserklärung zwar grundsätzlich möglich ist. Die Anfechtungserklärungen aus dem Jahr 1996 waren auch fristgerecht erfolgt und hatten damit zu einer wirksamen Ausschlagung der Erbschaft geführt. Die Anfechtungserklärung aus dem Jahr 2013 sei jedoch zu spät erfolgt. Denn hier ist für die Fristberechnung nicht § 1954 BGB, sondern des § 121 BGB maßgeblich. Danach hätte die Frau die Anfechtung der Anfechtung innerhalb von 10 Jahren nach der

ersten Anfechtungserklärung abgeben müssen.

**BeckRS 2015, 11254**

## **7. BGH, Urteil v. 22.07.2015, IV ZR 437/14: Wer ist im Fall der Wiederheirat Bezugsberechtigte einer Lebensversicherung: Ex-Frau oder Witwe?**

Der verstorbene Ehemann hatte vor seiner ersten Ehe eine betriebliche Kapital-Lebensversicherung bei der Basler Versicherung AG abgeschlossen. Als er seine erste Frau heiratete, erklärte er im Jahr 1997 gegenüber dem Versicherungsunternehmen, dass seine Ehefrau die Zahlungen erhalten soll. Ein konkreter Name wurde dabei jedoch nicht eingetragen.

Nachdem er nach seiner Scheidung 2002 erneut heiratete, telefonierte er mit der Beklagten, um sicherzugehen, dass nun an diese im Falle seines Versterbens ausgezahlt werde. Nach dem Tod des Mannes zahlte die Versicherung den Betrag in Höhe von 34.500 Euro trotzdem an die erste Ehefrau des Mannes aus. Die Witwe hatte in den Vorinstanzen mit ihrer Klage zunächst Erfolg. Der Bundesgerichtshof wies die Klage nach der Revision der Versicherung ab. Nach Auffassung der Karlsruher Richter reiche eine telefonische Änderungsmitteilung nicht aus.

Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH ist bei den Versicherungen derjenige als verwitweter Ehegatte anzusehen, mit dem der Verstorbene zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder bei Einsetzung der Bezugsberechtigung verheiratet gewesen ist. Wer dies nachträglich ändern will, muss dies schriftlich der Versicherung anzeigen.

**BeckRS 2015, 13681**

## **II. Erbschaftsteuerliche Entscheidungen**

### **8. Hessisches FG, Urteil v. 24.3.2015, 1 K 118/15: Ein Alleinerbe erhält keine Erbschaftsteuerbefreiung bezüglich eines Wohnungs-Miteigentumsanteils, wenn er die Wohnung nach dem Erbfall nicht selbst zu eigenen Wohnzwecken**

Geklagt hatte eine Frau, die Alleinerbin ihres im Jahre 2010 verstorbenen Vaters geworden war, nachdem ihre Mutter als testamentarisch eingesetzte Erbin die Erbschaft ausgeschlagen hatte. In ihrer Erbschaftsteuererklärung machte die Klägerin für den im Nachlassvermögen befindlichen hälftigen Miteigentumsanteil an dem elterlichen Wohnungseigentum eine Steuerbefreiung nach § 13 Abs. 1 Nr. 4c ErbStG geltend.

Denn nach dem Tod des Erblassers (Vater) handele es sich weiterhin um ein Familienwohnheim, da das vor dem Erbfall von beiden Eltern genutzte Objekt nunmehr von der Mutter allein genutzt werde.

Die unentgeltliche Überlassung des zum Nachlass des Vaters gehörenden Miteigentumsanteils durch die Klägerin an ihre Mutter stelle eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken dar, was zur Erbschaftsteuerbefreiung führe.

Das Hessische FG wies die Klage ab. Nach dem Gesetzestext und nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung erfordere die Steuerbefreiung stets,

dass die Wohnung als sog. Familienheim beim Erben unverzüglich zur Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken bestimmt sei und dass sich in dieser Wohnung der Mittelpunkt des familiären Lebens des Erben befinde. Hierfür sei es nicht ausreichend, dass die Klägerin nach dem Erbfall nur gelegentlich zwei Räume genutzt und die Wohnung im Übrigen unentgeltlich ihrer Mutter überlassen habe. Denn auch die unentgeltliche Überlassung zu Wohnzwecken an die Mutter als Angehörige stelle keine Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken der Klägerin dar.

Die Klägerin könne sich auch nicht darauf berufen, dass sie nur den hälftigen Miteigentumsanteil geerbt habe, der sie nicht zur alleinigen und uneingeschränkten Nutzung der Wohnung berechtige. Auch sei es nicht entscheidend, dass sie täglich in die Wohnung gekommen und gelegentlich dort in einem Zimmer übernachtet habe, um ihre Mutter, die das 80. Lebensjahr weit überschritten habe, zu betreuen und zu versorgen. Gleiches gelte für den Umstand, dass die Klägerin ein weiteres Zimmer der Wohnung genutzt habe, um dort Nachlassunterlagen zu lagern und um von dort den Nachlass zu verwalten. Denn die Steuerbefreiungsvorschrift des § 13 Abs. 1 Nr. 4c ErbStG sei einschränkend auszulegen und setze auch beim Erwerb eines Miteigentumsanteils voraus, dass das Wohnungsobjekt den Mittelpunkt des familiären Lebens des Erben bilde.

Das Hessische FG hat die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung und zur Fortbildung des Rechts zugelassen. Das Verfahren ist beim BFH unter dem Az. II R 32/15 anhängig.

**BeckRS 2015, 95015**

## **9. FG Rheinland-Pfalz, 16.4.15, 4 K 1380/13: Grunderwerbsteuer bei voreiliger Erbteilung**

Das FG Rheinland-Pfalz (FG) hat entschieden, dass Erben, die Grundstücke bzw. Miteigentumsanteile an Grundstücken im Rahmen der Erbauseinandersetzung erhalten, danach aber getauscht haben, für diesen Tauschvorgang Grunderwerbsteuer zahlen müssen (FG Rheinland-Pfalz, 16.4.15, 4 K 1380/13). Der Kläger, seine beiden Geschwister und ihr Großvater gehörten zu einer Erbengemeinschaft. Im Nachlass der verstorbenen Großmutter des Klägers befanden sich mehrere in der Südpfalz gelegene Grundstücke. Zwei dieser Grundstücke wurden im Rahmen der Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft auf den Kläger und seine beiden Geschwister übertragen, und zwar erhielten alle drei Geschwister Miteigentum an jedem der beiden Grundstücke zu je 1/3. Einige Jahre später (im Jahr 2012) tauschten die Geschwister ihre Miteigentumsanteile, wodurch der Kläger Alleineigentümer eines der beiden Grundstücke wurde. Unter Hinweis auf diesen Tauschvorgang setzte das beklagte FA gegen den Kläger Grunderwerbsteuer fest (rd. 1.900 EUR). Dagegen wandte sich der Kläger zunächst mit Einspruch und dann mit Klage. Er machte geltend, die beiden Grundstücke hätten einer Erbengemeinschaft gehört, sodass der Erwerb nach § 3 Nr. 3 GrEStG steuerfrei sei. Die Grundstücke seien ihm und seinen Geschwistern zu je 1/3 übertragen worden, weil seinerzeit noch nicht absehbar gewesen sei, wer von ihnen einmal dort bauen werde. Mit dem Tauschvorgang sei lediglich der Wille des Großvaters umgesetzt und gemeinsam geerbte Grundstücke getauscht worden. Ihr Großvater habe jedem seiner Enkelkinder die

Möglichkeit offen halten wollen, aus dem Nachlass einen Bauplatz zu erhalten. Das FG folgte dieser Auffassung nicht und wies die Klage mit Urteil vom 16. April 2015 (4 K 1380/13) ab. Das Finanzamt – so das FG – habe zu Recht eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 3 GrEStG versagt. Nach dieser Vorschrift sei ein Grundstückserwerb nur dann steuerfrei, wenn das Grundstück vor der Eigentumsübertragung zum ungeteilten Nachlass gehört habe bzw. von der Erbengemeinschaft übertragen worden sei. Die zur Erbauseinandersetzung seinerzeit erfolgte Übertragung der beiden Grundstücke auf den Kläger und seine Geschwister sei daher unstreitig steuerfrei gewesen. Mit dieser Übertragung seien die Nachlassgrundstücke allerdings zu Bruchteilseigentum geworden und aus dem Nachlass ausgeschieden. Fortan seien daher weder der Kläger noch seine beiden Geschwister an den Willen ihres Großvaters oder der Erbengemeinschaft mehr rechtlich gebunden gewesen und hätten ihr Bruchteilseigentum (Miteigentumsanteil zu je 1/3) z.B. auch anderweitig veräußern können. Der nachfolgende Tausch von Miteigentumsanteilen sei somit nach der Erbauseinandersetzung außerhalb des Nachlasses erfolgt.

## **10. BVerfG, Beschl. v. 7.4.2015 – 1 BvR 1432/10: Doppelbelastung durch Erbschaft- und Einkommensteuer bei Vererbung von Zinsansprüchen ist verfassungsgemäß**

Das BVerfG hat eine Verfassungsbeschwerde gegen die Doppelbelastung mit Erbschaft- und

Einkommensteuer bei der Vererbung von Zinsansprüchen mangels Erfolgsaussichten nicht zur Entscheidung angenommen. Aufgrund der Typisierungs- und Pauschalierungsbefugnis des Gesetzgebers ist es mit dem Gebot der steuerlichen Lastengleichheit (Art. 3 Abs. 1 GG) vereinbar, eine später entstehende Einkommensteuer bei der Berechnung der Erbschaftsteuer in dieser Konstellation unberücksichtigt zu lassen.

**ZEV 2015, 426**

**11. FG Baden-Württemberg,  
Urteil v. 18.12.2014, 7 K  
1377/14: Entmüllung  
eines geerbten Messie-  
Hauses ist keine  
Nachlassverbindlichkeit**

Der Kläger ist als Neffe seines verstorbenen Onkels dessen Erbe geworden. Das Erbe war nicht ganz unproblematisch: Zum Nachlass gehörte u. a. das vom Erblasser zu dessen Lebzeiten selbst genutzte Wohnhaus, das nach dessen Tod zu einem Preis von ca. 56.000 EUR veräußert wurde.

Weil der Erblasser ein sog. "Messie" war, musste das Haus vor der Veräußerung aufwändig entmüllt werden, wofür Kosten von insgesamt 17.569 EUR angefallen sind. Das Finanzamt lehnte es im Rahmen der Erbschaftsteuerfestsetzung ab, diese Entmüllungskosten in Abzug zu bringen.

Das Finanzgericht wies die Klage ab. Die Entmüllungskosten seien dem Kläger weder unmittelbar mit der Abwicklung, Regelung oder Verteilung des Nachlasses noch mit der Erlangung des Erwerbs entstanden. Vielmehr gehören diese

Kosten nach Ansicht des Senats zu den nicht abzugsfähigen Kosten der Verwaltung des Nachlasses.

Dass das zugemüllte Grundstück nicht ohne vorherige Entmüllung vom Erben sinnvoll genutzt werden konnte, mag zwar ein tatsächliches Hindernis für den späteren Verkauf gewesen sein. Dieser Zustand habe jedoch den Erben nicht daran gehindert, das rechtliche, ungeteilte Erbe des Grundstücks anzutreten. Die Revision wurde nicht zugelassen.

**BeckRS 2015, 94359**

## III. Leitsätze von im Juni bis August 2016 veröffentlichten Entscheidungen

### 1. 675 Erbenermittlung

BGH 19.05.2016 III ZR 274/15  
BeckRS 2016, 10887

- a) Die formularvertragliche Regelung, wonach ein Erbenermittler seinem Kunden gegenüber erst dann zu (weiteren) Tätigkeiten verpflichtet ist, wenn er von allen ermittelnden Erben Vollmacht und Honorarvertrag erhalten hat, ist wirksam.
- b) Vor Begründung einer Betätigungspflicht ist der Erbenermittler grundsätzlich nicht gehalten, seinem Kunden Auskunft und Rechenschaft zu geben.

### 2. 1944 Anfechtung

BGH 29.06.2016 IV ZR 387/15  
NJW-Sp. 2016, 519 = BeckRS 2016, 12889

Auch nach der Neufassung des § 2306 I BGB kann ein zur Anfechtung der Annahme einer Erbschaft berechtigender Irrtum vorliegen, wenn der mit Beschwerden als Erbe eingesetzte Pflichtteilsberechtigte irrig davon ausgeht, er dürfe die Erbschaft nicht ausschlagen, um seinen Anspruch auf den Pflichtteil nicht zu verlieren.

### 3. 2247 Testament

OLG München 31.03.2016 31 Wx 413/15  
ZEV 2016, 323 = ErbR 2016, 348 = NJW-Sp. 2016, 391

Eine handschriftliche Erklärung des Erblassers kann nur dann als Testament angesehen werden, wenn diese auf einem ernstlichen Testierwillen beruht. Bei einem Brief sind daran strenge Anforderungen zu stellen, wobei bei verbleibenden Zweifeln § 2084 keine Anwendung findet.

### 4. 2250 Dreizeugentestament

OLG Bremen 05.01.2016 5 W 25/15  
ErbR 2016, 461

Ein wirksames Dreizeugentestament setzt voraus, dass der Erblasser und die Zeugen wenigstens subjektiv von einer derart nahen Todesgefahr ausgehen, dass das Herbeirufen eines Notars nicht mehr möglich ist. In einer Großstadt mit einer Vielzahl von Notaren ist dies innerhalb eines Zeitraums von 1 Tag umzusetzen.

## 5. 2285 Testamentsanfechtung

BGH 25.05.2016 IV ZR 205/15  
EE 2016, 129 (A.Möller) = Zerb 2016, 236 = ZEV 2016, 442 = NJW 2016, 2566

- a) Auf wechselbezügliche Verfügungen des letztverstorbenen Ehegatten in einem gemeinschaftlichen Testament ist § 2285 entsprechend anzuwenden.
- b) Für die Verfügungen des erstversterbenden Ehegatten gilt dies nicht.

## 6. 2205 Testamentsvollstreckung

KG 24.02.2016 6 W 107/15  
ErbR 2016, 337

- a) Eine testamentarische Schiedsklausel über die Durchführung der Auseinandersetzung steht der Durchführung des Erbscheinverfahrens nicht entgegen.
- b) Eine nach §2065 II BGB unwirksame Befugnis des Testamentsvollstreckers, über die Verteilung von Nachlassgegenständen die Erbquoten zu bestimmen, kann in eine wirksame Erbquote zu gleichen Teilen umgedeutet werden.

## 7. 2205 Testamentsvollstreckung

OLG München 15.04.2016 34 Wx 158/15  
ZEV 2016, 325 (m. Anm. Reimann) = ErbR 2016, 469

Die Befugnisse des Testamentsvollstreckers des Vorerben richten sich regelmäßig nicht auf eine Verfügungsbefugnis auch für den Nacherben, wenn nicht durch Auslegung etwas anderes festzustellen ist. Das Grundbuchamt hat entsprechende Beschränkungen zu beachten.

## 8. 2209 Testamentsvollstreckung

OLG Frankfurt 15.02.2016 8 W 59/15  
ZEV 2016, 329

Ein Testamentsvollstrecker ist berechtigt, Erträge zu thesaurieren. Die Erträge sind aber insoweit herauszugeben, soweit diese zur Begleichung des angemessenen Unterhalts des Erben oder von fälligen Steuerschulden (Erbchaftsteuer) erforderlich sind. Reichen die Einkünfte darüber hinaus, sind dem Erben auch die Mittel zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltspflichten für Dritte zur Verfügung zu stellen.

## 9. 2205 Testamentsvollstreckung

OLG München 11.07.2016 34 Wx 144/16  
ZEV 2016, 439 = NJW-Sp. 2016, 488

Die Verfügungsbefugnis des TV kann durch Vorlage eines öffentlichen Testaments und der Eröffnungsniederschrift zusammen mit der Erklärung der Amtsannahme gegenüber dem Nachlassgericht nachgewiesen werden.

## 10. 2205 Testamentsvollstreckung

OLG München 17.06.2016 34 Wx 93/16  
BeckRS 2016, 11377

Die Erfüllung eines Vermächtnisanspruchs durch den Testamentsvollstrecker ist durch das Grundbuchamt regelmäßig als entgeltlich zu beurteilen.

## 11. 2223 Vermächtnisvollstreckung

OLG Hamburg 23.02.2016 2 U 18/15  
ZErB 2016, 204

- a) Für die Geltendmachung eines Anspruches auf ein Untervermächtnis gegen einen Vermächtnisnehmer sind bei Einsetzung eines Vermächtnisvollstreckers sowohl dieser als auch der Hauptvermächtnisnehmer passiv legitimiert.
- b) Hat der Vermächtnisvollstrecker den Vermächtnisgegenstand bereits an den Hauptvermächtnisnehmer herausgegeben, ist nur noch dieser passiv legitimiert.
- c) Für Pflichtverletzungen haftet der Vermächtnisvollstrecker beiden gegenüber persönlich.

## 12. 2227 Testamentsvollstreckung

OLG Bremen 01.02.2016 5 W 38/15  
ErbR 2016, 396

Den Antrag auf Entlassung des Testamentsvollstreckers kann auch ein Pflichtteilsberechtigter stellen, solange nicht sein Pflichtteilsanspruch abschließend geregelt ist.

## 13. 1960 Nachlasspfleger

OLG Celle 28.06.2016 6 W 81/16  
ZEV 2016, 470 (LS) = NJW-Sp. 2016, 519

Der Beschluss des Nachlassgerichts, nach dem die Vergütung des Nachlasspflegers festgesetzt wird und nach dem dies aus dem Nachlass entnommen werden darf, kann nicht zur Vollstreckung in das Eigenvermögen des Erben verwendet werden.

## 14. 2113 Nacherbenvermerk

OLG München 14.03.2016 34 Wx 239/15  
ZEV 2016, 393 (m. krit. Anm. Böhringer)

Ist der überlebende Ehegatte von in Gütergemeinschaft lebenden Eheleuten nur alleiniger Vorerbe geworden, gehören zum Nachlass nicht die Grundstücke, sondern nur der Anteil des Verstorbenen am Gesamtgut. Ein Nacherbenvermerk ist hier unzulässig.

## 15. 2303 Pflichtteil und Schiedsverfahren

OLG München 25.04.2016 34 Sch 12/15  
MDR 2016, 717 = ZEV 2016, 334

Der gesetzliche Pflichtteilsanspruch kann nicht durch einseitige Verfügung des Erblassers einem Schiedsverfahren unterstellt werden.

## 16. 2314 Auskunft

BVerfG 25.04.2016 1 BvR 2423/14  
FamRZ 2016, 1141 = NJW-Sp. 2016, 455

- a) Es entspricht der erbrechtliche Lage, dass das Verzeichnis vom Notar aufgrund eigener Ermittlungen erstellt wird und nicht nur die Erläuterungen des Erben protokolliert und beurkundet (Anschluss an OLG Schleswig NJW-RR 2011, 946).
- b) Eine fehlerhafte Interpretation durch die Zivilgerichte führt aber nicht ohne weitere Gesichtspunkte zu einem Verfassungsverstoß.

## 17. 2314 Auskunft

OLG Bamberg 16.06.2016 4 W 42/16  
Bisher Nur juris

- a) Fehlt in einem notariellen Nachlassverzeichnis eine im Auskunftstitel vorgegebene Position, ist es unvollständig. Die dem Notar aufgegebenen Plausibilitätskontrolle erfordert eine qualifizierte Befragung der Erben.
- b) Bei einer Erbengemeinschaft ist im Vollstreckungsantrag anzugeben, gegen welchen Schuldner, bzw. in welcher Reihenfolge eine ersatzweise angeordnete Zwangshaft zu vollstrecken ist.

## 18. 2325 Wohnungsrecht

BGH 20.06.2016 IV ZR 474/15  
ZEV 2016, 445

Ob ein Wohnungsrecht wie ein Nießbrauch zu behandeln ist, hängt von dessen Ausgestaltung ab. Behalten sich die Eltern im Zuge einer Übertragung eines von ihnen bewohnten Grundstückes lediglich an bestimmten Räumen (hier: Erdgeschoss nebst Gartennutzung eines dreistöckigen Hauses) ein Wohnrecht vor, so läuft die Zehnjahresfrist des § 2325 III mit der Übertragung an.

## 19. 2332 Verjährung

LG Wuppertal 24.06.2016 2 O 210/15  
Zerb 2016, 235 (m. zust. Anm. Horn Zerb 2016, 232)

Bei einem Anspruch nach 2329 BGB wird die mit dem Erbfall beginnende Verjährung nach § 2332 Abs. 1 nicht nach § 1600 d BGB gehemmt, wenn die Vaterschaft des Erblassers zunächst gerichtlich festgestellt werden muss.

## **20. InsO 35 Pflichtteilsansprüche in Insolvenz**

BGH 07.04.2016 IX ZB 69/15  
ErbR 2016, 379 = ZEV 2016, 447 = Zerb 2016, 239

Pflichtteilsansprüche gehören in vollem Umfang zur Insolvenzmasse, wenn der Erbfall vor Aufhebung des Insolvenzverfahrens nach § 200 InsO eintritt. Zu den im Rahmen des § 850 ZPO zu berücksichtigen Einkünfte gehören nur eigenständig erwirtschaftete Ansprüche. Pflichtteilsansprüche gehören nicht dazu.

## **21. GBO 35 Grundbuch und BGB Gesellschaft**

KG 29.03.2016 1 W 907/15  
ZEV 2016, 338 (m. zust. Anm. Weber)

Für die Berichtigung des Grundbuchs ist der Gesellschaftsvertrag nicht erforderlich, wenn die Erbfolge formgerecht nachgewiesen ist und alle Erben und alle im Grundbuch eingetragenen Gesellschafter die Berichtigung bewilligen.

## **22. GBO 35 Grundbuch und Hoferbe**

OLG Hamm 27.01.2016 I-15 W 555/15  
Zerb 2016, 208

Das Fehlen einer formlosen Hoferbenbestimmung nach § 6 Abs. 1 HöfeO kann im Grundbuchverfahren durch Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung der in Betracht kommenden Abkömmlinge des Erblassers nachgewiesen werden.

## **23. GBO 35 Grundbuch und Testamentsvollstreckung**

OLG München 10.06.2016 34 Wx 390/1  
BeckRS 2016, 11028

Das Grundbuchamt kann den Nachweis der Verfügungsbefugnis des Testamentsvollstreckers auch auf allgemeine Erfahrungssätze stützen. Hierzu gehört etwa der Umstand, dass bei einer entgeltlichen Veräußerung an einen unbeteiligten Dritten keine verschleierte Schenkung vorliegt.

## **24. GNotKG 61 Geschäftswert**

OLG Karlsruhe 16.06.2016 11 Wx 103/15  
EE 2016, 128 = ZEV 2016, 459

- a) Der Geschäftswert eines Erbscheinbeschwerdeverfahrens bestimmt sich nicht nach dem wirtschaftlichen Interesse des Beschwerdeführers, sondern nach dem Wert des Erbscheins, gegen dessen Erteilung sich die Beschwerde richtet.

- b) Ein alternativ bestehendes Pflichtteilsrecht mindert den Geschäftswert auch im Erbscheinbeschwerdeverfahren nicht.

(Ebenso OLG Karlsruhe ErbR 2015, 499, OLG Schleswig FGPrax 2015/93, a. A. OLG Hamm FGPrax 2015, 277, OLG Düsseldorf MDR 2016, 415, OLG Dresden, v. 19.01.2016, 17 W 1275/15)

## **25. GNotKG 40 Geschäftswert**

OLG Düsseldorf 20.04.2016 I-3 Wx 62/16  
ZEV 2016, 382 = ErbR 2016, 385

Die vom Erblasser eingegangene, auf seinen Tod aufschiebend bedingte Verpflichtung zur Rückübertragung eines Grundstückes stellt eine vom Erblasser herrührende Verbindlichkeit dar. Diese mindert den Geschäftswert.

## **26. FamFG 81 Kostenverteilung**

OLG Saarbrücken 24.02.2016 5 W 44/15  
ZEV 2016, 450

Im Erbscheinerteilungsverfahren sind die Kosten nicht allein nach dem Obsiegen und Unterliegen zu verteilen, maßgeblich ist daneben auch die Vertretbarkeit der rechtlichen Überlegungen der Beteiligten.

## **27. FamFG 82 Kosten**

OLG Hamm 03.02.2016 14 W 579/15  
ZEV 2016, 454

Ist eine Entscheidung über die Kosten unterblieben, kann ein davon betroffener Beteiligter den Feststellungsbeschluss nur im Kostenpunkt durch Beschwerde anfechten. Der Nachlassrichter kann die Entscheidung im Wege der Abhilfe noch treffen.

## **28. FamFG 82 Kosten**

OLG Frankfurt 29.03.2016 21 W 15/16  
ZEV 2016, 455

- a) Der fehlende Kostenausspruch im Tenor stellt im Regelfall die Entscheidung dar, dass die Kosten gegeneinander aufgehoben werden.
- b) Hiergegen kann die isolierte Kostenbeschwerde eingewandt werden und nicht der Ergänzungsantrag nach § 43 FamFG. Eine Meistbegünstigung findet bei der Wahl der Rechtsmittel nicht statt.

## 29. FamFG 80 Kosten

OLG Düsseldorf 12.05.2016 I-3 Wx 278/14  
ZEV 2016, 452

Für den Umfang der bei der Erstattung zu berücksichtigenden Kosten gelten in der freiwilligen Gerichtsbarkeit die gleichen Grundsätze wie in der streitigen Gerichtsbarkeit. Die Kosten eines Privatgutachtens sind erstattungsfähig, wenn dieses prozessbezogen ist und hierdurch Waffengleichheit zwischen den Beteiligten hergestellt wird.

## 30. ErbSTG 10 Nachlassverbindlichkeit

FG Schleswig-Holstein 04.05.2016 3 K 148/15  
ZEV 2016, 404

Der Alleinerbe kann seinen nach dem Tod des verpflichteten Erblassers nunmehr gegen sich selbst gerichteten Pflichtteilsanspruch auch dann noch geltend machen und vom Erwerb abziehen, wenn der Anspruch bereits verjährt ist. (a.A. Hess. FG v. 3.11.2015 - 1 K 1059/14, ErbR 2016, 411 (m. abl. Anm. Trappe) - Rev. eingel. II R 1/16)

## 31. ErbSTG 10 Steuerpflichtiger

BFH 13.04.2016 II R 55/14  
ZEV 2016, 463 (m. zust. Anm. Knief/Hinkers) = NJW 2016, 2447

Die Erbschaftsteuer für den Vorerbfall ist nach dem Tod des Vorerben regelmäßig gegen den Nacherben und nicht gegen den Erben des Vorerben festzusetzen.

## 32. ErbSt 10 Nachlassverbindlichkeit

BFH 20.01.2016 II R 34/14  
ZEV 2016, 343

Die vom Erben geschuldete Erbschaftsteuer ist als Erbfallschuld eine Nachlassverbindlichkeit, die vom Finanzamt als Insolvenzforderung im Nachlassinsolvenzverfahren angemeldet werden kann.

**Impressum:**

**Deutsche Gesellschaft für Erbrechtswissenschaften e.V.**

Kaiser-Joseph-Str. 198-200, 79098 Freiburg

Telefon: (07 61) 70 79 349

Telefax: (07 61) 70 74 778

Email: [info@erbfall.de](mailto:info@erbfall.de)

**Präsident:**

Rechtsanwalt Dr. Peter E. Quart, Freiburg

**Vizepräsidenten:**

Rechtsanwalt Franz Große-Wilde, Bonn;

Rechtsanwalt Holger Siebert, Alsfeld

**Vereinsregister:** VR 701435, Amtsgericht Freiburg i. Br..